

Dirk Hardisty
Oestricher Straße 128
58644 Iserlohn

ARGE MK
Friedrichstraße 59/61
58636 Iserlohn

24.06.2010

Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid vom 09.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Brauckhaus,

gegen den oben bezeichneten Bescheid vom 23.06.2010 lege ich hiermit fristgerecht
Widerspruch ein.

Zur Begründung führe ich aus:

Ohne näher auf die gegen mich erhobenen Vorwürfe einzugehen, erlangt es bei dem
Widerspruchsbescheid bereits an einer gerichtsfesten Rechtsfolgenbelehrung.

In der Pressemitteilung des BSG zur Urteil (B 14 AS 53/08 R) heißt es: "Die Belehrung über die Rechtsfolgen muss konkret, verständlich, richtig und vollständig sein. Erforderlich ist insbesondere eine Umsetzung der in Betracht kommenden Verhaltensanweisungen und möglicher Maßnahmen auf die Verhältnisse des konkreten Einzelfalls. Diese strengen Anforderungen an den Inhalt der Rechtsfolgenbelehrung sind vor allem deshalb geboten, weil es sich bei der Herabsetzung der Grundsicherungsleistungen, wie aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (I BvL 1/09, 3/09, 4/09) hervorgeht, um einen schwerwiegenden Eingriff handelt.

Die der Klägerin bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung erteilte Rechtsfolgenbelehrung genügt den genannten Anforderungen nicht. Die Klägerin wurde nicht konkret über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung belehrt; die Belehrung bestand vielmehr im Wesentlichen aus einer Wiedergabe des Gesetzestextes. Sie führte eine Vielzahl von Sanktionstatbeständen und möglichen Rechtsfolgen auf, ohne die konkret in Betracht kommenden deutlich zu machen. "

Auf das Urteil im Volltext wird Bezug genommen.

Die mit der Eingliederungsvereinbarung als „Beipackzettel“ mitgegebenen Zitate, fallen somit ausdrücklich als Rechtsgrundlage für eine wirksame Sanktionierung aus.

Mit freundlichen Grüßen,

Dirk Hardisty